

Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 21. April 2021

Berechnungen zum Lärm auf der Nordmole

Die Antworten der Verwaltung auf die Anfrage Nr. 0173/2021 zum Thema „Lärmbelastung Nordmole“ beziehen sich auf Untersuchungen des Ingenieur- und Beratungsbüro Dipl.-Ing. Guido Kohlen (IBK) vom 16.06.2014. Es gibt jedoch seither einige Veränderungen, die möglicherweise keine Berücksichtigung fanden. Daraus ergeben sich unter anderem folgende Fragen:

- Die Verwaltung behauptet, dass „sämtliche verfahrensrelevanten Lärmimmissionen auf der Nordmole im Bauleitplanverfahren zum Bebauungsplan ‚Neues Stadtquartier Zoll- und Binnenhafen (N 84)‘ in den verfahrensgegenständlichen Schallschutzgutachten berücksichtigt wurden“. Das kann nur für den Schiffslärm durch vorbeifahrende Schiffe gelten, aber nicht für den Betriebslärm der Schiffsliegestelle. Die Gesamtlärbetrachtung für die Nordmole war schon vor dem Gutachten IBK 14 vom 16.06. 2014 abgeschlossen. Aussage IBK 14, Seite 7: „Die Beurteilungspegel des Schifffahrtslärms sind um 3 – 4 dB(A) höher als diejenigen, die im Schalltechnischen Gutachten IBK 2009 berechnet wurden.“ Wurden diese neueren Erkenntnisse in die bereits abgeschlossene Gesamtlärbetrachtung, auf die die Verwaltung Bezug nimmt, eingepflegt?
- Kann die Verwaltung bestätigen, dass der südliche Teil der Nordmole ein reines Wohngebiet sein wird, in dem nachts lediglich Lärmbelastungen von bis zu 40 dB (A) statthaft sind?
- In der Stellungnahme der BfG zum Einwendungskomplex Betriebslärm taucht das Wort „Nordmole“ exakt einmal auf im Zusammenhang mit einer Einwendung zu einer privaten Messung. Im gesamten Dokument gibt es keinerlei Berechnungen oder Modellierungen die Lärmimmissionen an der Nordmole betreffend. In der Rasterlärmkarte Nacht vom 16.06.2014 des IBK wird ein Beurteilungspegel von 54 dB (A) an der Südmolenspitze ausgewiesen. Ist der Verwaltung eine Rasterlärmkarte für die nur wenige Meter entfernte Nordmole bekannt, die darstellt, dass im dortigen Wohngebiet die 40 dB (A) nicht überschritten werden?
- Die angewandte Norm ABSAW schreibt eine Berechnung der Lärmemissionen 400 Meter vor und nach einer Schiffsliegestelle vor. Ist der Verwaltung für den Bereich 400 Meter stromabwärts von der geplanten Schiffsliegestelle eine

entsprechende Berechnung vorgelegt worden und kann diese zur Verfügung gestellt werden?

- In der Anlage 07.03.01 des „Bebauungsplans Neues Stadtquartier Zoll- und Binnenhafen (N84)“ ist der überwiegende Teil des Wohngebiets auf der Nordmole gelb eingefärbt. Das bedeutet, dass nur die Orientierungswerte für Mischgebiete, aber nicht die für reine Wohngebiete eingehalten werden. Wie kann dann die Verwaltung zu der Schlussfolgerung kommen, mit ihrer in der Vergangenheit erfolgten Zustimmung zu den Schiffsliegestellen angesichts der Grenzwertüberschreitungen keine rechtlichen Risiken eingegangen zu sein?
- Welche (möglicherweise physikalische) Erklärung gibt es dafür, dass die Lärmimmissionen der Schiffsliegestellen, welche in der Rasterlärmkarte Nacht vom 16.06.2014 des IBK eingezeichnet sind, in der Karte zur Anlage 07.03.01 des Bebauungsplans keinerlei Berücksichtigung finden und exakt an der Verlängerung der Molenspitze abbrechen?

Mainz, 12.04.2021

gez. Karsten Lange